

Landeshauptstadt Stuttgart  
 Der Oberbürgermeister  
 GZ: OB 1202-01.00

Stuttgart, 12.05.2021

## Stellungnahme zum Antrag

|  |
|--|
| Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen   |
| Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion   |
| Datum  |
| 18.12.2020   |
| Betreff  |
| Sicherheit für Fahrgast und Fahrer*innen sicherstellen – Infektionsschutz in Taxen |

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

### Zu 1 und 2:

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der CoronaVO muss bei der Nutzung von Taxen eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) getragen werden. Zwar spricht der Verordnungsgeber hier nur von der Nutzung, es erschließt sich jedoch aus Sinn und Zweck der Schutzregelung, dass auch der Fahrer des Taxis eine MNB zu tragen hat. Ziff. 8 der genannten Vorschrift schreibt das Tragen einer MNB in Arbeits- und Betriebsstätten oder an Einsatzorten vor. Das Taxi stellt die Betriebsstätte des Taxifahrers dar, weshalb auch auf Grund dieser Vorschrift die Pflicht zum Tragen einer MNB gilt.

Wegen des in den Taxen stattfindenden Publikumsverkehrs kommt eine Befreiung von dieser Verpflichtung selbst dann nicht in Betracht, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m sicher eingehalten werden könnte. § 3 Abs. 2 Nr. 3 CoronaVO gilt insoweit nicht.

Eine Befreiungsmöglichkeit von der Pflicht zum Tragen einer MNB besteht nur dann, wenn ein anderer mindestens gleichwertiger Schutz gegeben ist. Dies ist regelmäßig in Linienbussen der Fall, wo der Fahrer in einer Plexiglaskabine sitzt und deshalb keine MNB tragen muss. In einem Taxi kann ein gleichwertiger Schutz ggf. durch Anbringung einer durchgängigen Plexiglasscheibe zwischen Fahrer und Fahrgast erfolgen. Im Übrigen gelten Ausnahmen für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder für Personen mit einem ärztlichen Attest, das von der Pflicht zum Tragen einer MNB befreit.

Die Führerscheinstelle der Landeshauptstadt hat am 19. Februar 2021 der Taxi-Autozentrale sowie dem Stuttgarter Taxiverband diese Rechtsauffassung mitgeteilt und um entsprechende Unterrichtung der angeschlossenen Unternehmen gebeten.

Zu 3:

In dem nach Kenntnis der Landeshauptstadt immer noch gültigen Erlass des Ministeriums für Verkehr vom 27. April 2020 werden rechtlich unverbindliche Handlungsempfehlungen bezüglich der Hygienemaßnahmen beim Betrieb von Taxen ausgesprochen (Anlage 1). Die Berufsgenossenschaft Verkehr als zuständige Genossenschaft hat weitere ausführliche Hinweise für Taxifahrer erlassen (Anlage 2). Weitere Maßnahmen zur Wahrung des Infektionsschutzes sind nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt wegen der aktuell eindeutigen Rechtslage nicht zu treffen.

Bei Verstößen gegen die Pflicht zum Tragen einer MNB wird die Ortpolizeibehörde dies ahnden.

Dr. Frank Nopper

Verteiler  
<Verteiler>